

tusgemeinden in Österreich. In diesem Verfahren begehrt die Israelitische Kultusgemeinde Wien mit Schriftsatz vom 19. Feber 1979, ihr den Verordnungsprüfungsantrag zuzustellen, da ihr im Verordnungsprüfungsverfahren „die Stellung einer mitbeteiligten Partei“ zukomme.

Aus § 58 Abs. 1 VerfGG ergibt sich, daß im Verordnungsprüfungsverfahren Parteien der Antragsteller, die Behörde, die die Verordnung erlassen hat, die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder Landes, die zur Vertretung der Verordnung berufen ist, sowie die im Anlaßverfahren vor dem antragstellenden Gericht an der Sache beteiligten Parteien sind. Im gegenständlichen Verfahren hat daher außer dem Antragsteller nur der BM für Unterricht und Kunst Parteistellung. Der Israelitischen Kultusgemeinde Wien kommt hingegen die von ihr beehrte Stellung als mitbeteiligte Partei nicht zu; sie hat daher auch keinen Anspruch auf Zustellung des Verordnungsprüfungsantrages. Dem darauf gerichteten Antrag war keine Folge zu geben.

## 8522

### VStG 1950; rechtmäßige Anwendung des § 29 a

Erk. v. 8. März 1979, B 635/78

**Die Beschwerde wird abgewiesen.**

#### Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Das Gendarmeriepostenkommando Neusiedl am See erstattete am 13. Jänner 1978 an die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gegen den Bf. die Anzeige, daß er am 30. Dezember 1977 gegen 20.15 Uhr auf der Bundesstraße B 304 im Ortsgebiet von J das Motorrad W... gelenkt und hiebei den aufgeblendeten Scheinwerfer benützt habe, obwohl er das Abblendlicht hätte benützen müssen.

Die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See hat diesen Vorgang am 16. Jänner 1978 der Bundespolizeidirektion Wien-Bezirkspolizeikommissariat Liesing „zur Durchführung des Strafverfahrens gem. § 29 a VStG 1950 abgetreten“.

b) Die Bundespolizeidirektion Wien erließ gegen den Bf. zunächst wegen der oben dargestellten Tat eine mit 10. Feber 1978 datierte Strafverfügung. Dagegen erhob der Bf. Einspruch. Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien vom 31. Mai 1978 wurde der Bf. schuldig erkannt, die angezeigte Tat begangen zu haben. Er habe dadurch eine Ver-

waltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 KraftfahrG 1967 (KFG) begangen. Gemäß § 134 KFG wurde gegen den Bf. eine Geldstrafe von 1000 S (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 3 Tagen) verhängt. Außerdem wurde der Bf. verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Der LH von Wien hat mit Bescheid vom 4. Oktober 1978 auf Grund der vom Bf. eingebrachten Berufung das oben erwähnte Straferkenntnis mit der Änderung bestätigt, daß es im Spruch wie folgt zu lauten hat: „Der Beschuldigte Dr. Werner Z hat am 30. 12. 1977 um 20.15 Uhr auf der B 304 im Ortsgebiet von J das Motorrad W... mit Fernlicht gelenkt.“

2. Gegen diesen Berufungsbescheid wendet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter behauptet wird.

II. Der VfGH hat erwogen:

1. a) Der Bf. begründet seine Behauptung, durch den bekämpften Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden zu sein, damit, daß er von unzuständigen Behörden bestraft worden sei. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG sei zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren hätte sohin in erster Instanz von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See und in zweiter Instanz von der Bgld. LReg. durchgeführt werden müssen.

b) Der Bf. wäre mit seiner Behauptung, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden zu sein, im Recht, wenn das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz von einer sachlich unzuständigen Behörde oder in zweiter (letzter) Instanz von der sachlich und örtlich unzuständigen Behörde durchgeführt worden wäre. Dies ist aber nicht der Fall:

§ 29 a VStG 1950 i. d. F. der Nov. BGBl. 101/1977 lautet:

„Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges auf eine andere sachlich zuständige Behörde übertragen, und zwar hinsichtlich des Strafverfahrens nur an jene sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, hinsichtlich des Strafvollzuges nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde. In den Angelegenheiten der Landesverwaltung kann das Strafverfahren überdies nur auf eine Behörde im selben Bundesland übertragen werden.“

Der Bf. hat seinen Wohnsitz in Wien.

Der Bf. wurde einer Übertretung des KFG beschuldigt; es war also gegen ihn ein Verwaltungsstrafverfahren in einer Angelegenheit des Kraftfahrwesens durchzuführen, das gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

Die nach § 123 Abs. 1 KFG und § 27 Abs. 1 VStG 1950 zunächst sachlich und örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See hat die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens auf die sachlich zuständige Bundespolizeidirektion Wien (vgl. § 123 Abs. 1 KFG) übertragen. Diese Übertragung war im § 29 a VStG 1950 gedeckt.

Die Bundespolizeidirektion Wien war sohin in erster Instanz zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig; in zweiter Instanz hat der gesetzlich hiezu berufene LH von Wien entschieden (vgl. § 123 Abs. 1 KFG und Art. 10 Abs. 1 Z. 9 in Verbindung mit Art. 102 B-VG).

Der Bf. ist sohin im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter offenkundig nicht verletzt worden.

2. Auch die Verletzung eines sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder eine Rechtsverletzung infolge Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm hat offenkundig nicht stattgefunden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

## 8523

### **RichterdienstG; Bestimmungen über „Sprenghelrichter“ verstoßen gegen die Art. 86, 87 und 88 B-VG**

Erk. v. 12. März 1979, G 81, 88/78 (vgl. Kundmachung BGBl. 167/1979)

**1. Als verfassungswidrig werden folgende Stellen des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, aufgehoben:**

a) Im § 65 Abs. 1 die Worte „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Bezirksrichter, Standesgruppe 1“ sowie

b) im § 77 Abs. 1 der zweite Halbsatz des ersten Satzes und der ganze zweite Satz.

**2. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.**

**3. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Feber 1980 in Kraft.**

**4. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet.**

#### **Entscheidungsgründe:**

I. 1. a) Beim OGH ist zu AZ 2 Ob 278/77 das Verfahren über eine Revision anhängig.

Der Kläger in dieser Zivilrechtssache hatte wegen eines Verkehrsunfalles Schadenersatz begehrt. Die mündliche Streitverhandlung vor dem